

Botschaft**zum Beschlussentwurf betreffend die Stabilisierung der Gemeindeanteile zur
Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds für die Jahre 2007 und 2008**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**AN DEN****GROSSEN RAT**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir beehren uns, Ihnen mit der vorliegenden Botschaft den Beschlussentwurf zu unterbreiten, der die Reduktion der in Artikel 196 des *Steuergesetzes vom 10. März 1976* festgesetzten Ansätze für die Berechnung der Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds beibehält und die Äufnung des Fonds für die Jahre 2007 und 2008 durch die Gemeinden und den Kanton auf je 9,4 Mio. Franken stabilisiert.

I. ÜBERBLICK

Seit mehreren Jahren hat die Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds nicht aufgehört regelmässig und erheblich zu wachsen.

Bereits 1995 hat der Grosse Rat auf Vorschlag des Staatsrates beschlossen diese Progression zu stoppen, die Äufnung des Finanzausgleichsfonds für die Periode 1995-1998 auf 9 Mio. Franken zu stabilisieren und die Äufnungsansätze, wie diese in Artikel 196 des *Steuergesetzes* sind, um 10% zu reduzieren.

Die Berechnungen im Jahr 1998 zeigten, dass im Vergleich zur Vorperiode 1995-1998 die Zunahme sehr markant sein würde und die Äufnung rund 22 Mio. Franken erreicht hätte. Am 10. Feb. 1999 hat der Grosse Rat deshalb beschlossen, den Gemeindeanteil an die Äufnung des Finanzausgleichsfonds für die Jahre 1999 bis 2002 auf 9 Mio. Franken zu limitieren.

Aufgrund der Berechnungen für die Perioden 2003/2004 und 2005/2006 hat der Grosse Rat am 19. Feb. 2003, resp. am 10. Feb. 2005 erneut die Stabilisierung des Äufnungsbeitrages der Gemeinden auf 9 Mio. Franken beschlossen. Dies insbesondere, weil die Zahl der begünstigten Gemeinden des ordentlichen Finanzausgleichs sich im Laufe der Zeit einschränkte und die Äufnung des Finanzausgleichsfonds im Gegensatz dazu in jeder neuen Berechnungsperiode stark anwuchs.

Bei der Erarbeitung des Budgets 2007 des Kantons Wallis hat der Staatsrat die Äufnung des Finanzausgleichsfonds durch den Kanton mit 9,4 Mio. Franken vorgesehen. Der

Äufnungsanteil des Kantons muss gleich gross sein wie der Gemeindeanteil. Der Betrag wurde basierend auf der Entwicklung der letzten Jahre und der Auswirkungen der in Kraft getretenen Postnumerandobesteuerung berechnet.

Zum ersten Mal seit 1995 schlägt der Staatsrat vor, den Äufnungsanteil der Gemeinden und folglich auch den Anteil des Kantons von 9 Mio. Franken auf 9,4 Mio. Franken anzuheben.

Dieser neue Vorschlag der Stabilisierung der Äufnung des Fonds für die Jahre 2007/2008 entspricht - wie bereits während der Periode 2005/2006 - einer erneuten Reduktion der in Artikel 196 des *Steuergesetzes vom 10. März 1976* festgesetzten Ansätze um 33%, was die maximale Senkung der in diesem Artikel vorgesehenen Ansätze bedeutet. Basierend auf den ersten Berechnungen zeigt sich, dass ohne Begrenzung der Ansätze zur Äufnung des Fonds für die Periode 2007/2008, sich die Beiträge der Gemeinden und des Kantons auf jeweils 14 Mio. Franken pro Jahr belaufen würden.

Die vorgeschlagenen Modifikationen führen zu einer Begrenzung der Gemeindeanteile und des Kantonsanteils auf 9,4 Mio. Franken und stellen gegenüber der Periode 2005/2006 eine Zunahme der jeweiligen Anteile um 0,4 Mio. Franken dar. Es ist zu erwähnen, dass eine Begrenzung des Fonds auf 18 Mio. Franken auch möglich wäre, aber dies würde eine Anpassung von Art. 196 des Steuergesetzes erfordern.

II. GRÜNDE FÜR DIE ABÄNDERUNG DER ANSÄTZE

a) Sehr starke Zunahme des Fonds im Verlauf der letzten Jahre

Es sei erinnert, dass die Äufnung des Fonds gemäss *Steuergesetz vom 10. März 1976* zur Hälfte durch die Gemeinden und zur Hälfte durch den Kanton erfolgt. Die für die Berechnungen 2007/2008 verwendeten Daten beziehen sich auf die Jahre 2003 und 2004. Aufgrund dieser Daten wäre der Fonds durch die Walliser Gemeinden mit einem Beitrag von rund 14 Mio. Franken zu speisen, was zusammen mit dem Kantonsbeitrag einem Gesamtbetrag des Finanzausgleichsfonds von 28 Mio. Franken entsprechen würde. Dies wäre eine Zunahme um 10 Mio. Franken (+55,6%) gegenüber der Äufnung in den Jahren 1995 bis 2006.

Basierend auf provisorischen Daten erfolgt die Verteilung in den Jahren 2007 und 2008 zugunsten von 49 Gemeinden, gegenüber 50 in den Jahren 2005 und 2006. Die definitiven Daten zur Verteilung werden erst im November 2006 zur Verfügung stehen.

Rückblickend kann festgestellt werden, dass die Äufnung des Fonds stark zugenommen hat und zwar von 12,3 Mio. Franken im Jahr 1985 auf 28 Mio. Franken im Jahr 2007, was in etwas mehr als zwanzig Jahren eine Zunahme um 127,6% darstellt. Der Fonds hat sich in dieser Zeit mehr als verdoppelt, während die Zahl der begünstigten Gemeinden aus dem ordentlichen Finanzausgleichsfonds sich von 58 Gemeinden im Jahr 1985 auf 49 Gemeinden (prov. Daten) im Jahr 2007 (- 15.5%) reduzierte.

	1985/86	1989/90	1995/96	1997/98	1999/00	2001/02	2003/04	2005/06	2007/08
Fonds - Beiträge Kanton und Gemeinden	12,3 Mio.	15,5 Mio.	(*) 18,0 Mio.	(*) 18,0 Mio.	(*) 18,0 Mio.	(*) 18,0 Mio.	(*) 18,0 Mio.	(*) 18,0 Mio.	28,0 Mio.
Spezialhilfe (im Fonds inbegriffen)	3,1 Mio.	4,5 Mio.	3,3 Mio.	3,0 Mio.	3,6 Mio.	3,6 Mio.	3,8 Mio.	3,9 Mio.	xx Mio.
An eine Gemeinde überwiegener Maximalbetrag	242'862.--	295'630.--	333'978.--	344'036.--	372'723.--	379'127.--	325'000.--	325'000.--	325'000.--

(*) Begrenzung des Fonds auf 18 Mio. Franken gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 15. Feb. 1995, vom 10. Feb. 1999, vom 19. Feb. 2003 und vom 10. Feb. 2005

b) Begrenzung pro Gemeinde und Spezialfonds

Auf Antrag des Staatsrates hat der Grosse Rat am 19. Feb. 2003 beschlossen, den Artikel 4 der Verordnung zum interkommunalen Finanzausgleich vom 23. Sept. 1992 abzuändern und die maximale Zuweisung aus dem ordentlichen Finanzausgleichsfonds an eine Gemeinde auf Fr. 325'000.-- zu begrenzen.

Mit der Stabilisierung der Äufnung des Fonds auf 18,8 Mio. Franken erreicht der Spezialfonds für die Jahre 2007 und 2008 rund 5 Mio. Franken, was der Staatsrat als ausreichend beurteilt, um die Gesuche der Gemeinden zu behandeln.

III. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

a) Rechtsgrundlagen

Gemäss Artikel 196 Absatz 1 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 überweisen alle Gemeinden 0,6 % der Wasserzinseinnahmen und der gesamten Steuereinnahmen zum Koeffizienten 1, ohne Indexierung, sowie 0,5 o/oo des steuerbaren Gesamteinkommens an den Fonds. Zudem überweisen Gemeinden, deren Wirtschafts- und Steuerkraft über dem kantonalen Mittel liegen zusätzlich 3 % der Wasserzinseinnahmen und der steuerbaren Gesamteinnahmen zum Koeffizienten 1, ohne Indexierung, soweit dieser Betrag das kantonale Mittel pro Kopf, vermehrt mit der Bevölkerungszahl, übersteigt. Die Gemeinden überweisen ausserdem 0,4 % des Einkommens, welches das mittlere Einkommen pro Kopf, vermehrt mit der Bevölkerungszahl übersteigt.

Absatz 2 dieser Bestimmungen sieht vor, dass der Grosse Rat eine Reduktion der im Gesetz festgelegten Ansätze für die Berechnung der Äufnung des Fonds um höchstens einen Drittel vornehmen kann. Der Vorschlag des Staatsrates ist die Beibehaltung der Reduktion dieser Ansätze auf dem Maximum, also um einen Drittel, um für die Jahre 2007/2008 die Äufnung durch die Gemeinden auf 9,4 Mio. Franken zu begrenzen.

Es sei nochmals erwähnt, dass die vorgeschlagene Begrenzung gegenüber der Periode 2005/2006 zu einer gleichzeitigen Zunahme des Gemeindeanteils um 0,4 Mio. Franken an die Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds sowie auch zu einer Zunahme des Kantonsanteils um denselben Betrag (0,4 Mio. Franken) führt.

Vorgeschlagene Änderungen

Der Staatsrat schlägt vor, die Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds für die Jahre 2007 und 2008 auf 9,4 Mio. Franken festzulegen, dies gemäss dem Betrag im Budget 2007 des Kantons Wallis. Zusammen mit dem Beitrag des Kantons und jenem der Gemeinden beträgt der Finanzausgleichsfonds für die Jahre 2007/2008 18,8 Mio. Franken gegenüber 18 Mio. Franken in den Jahren 2005/2006.

Die neuen Ansätze für die Jahre 2007/2008 gemäss Steuergesetz:

	Basisansatz		Zusätzlicher Ansatz	
Aktuelle Ansätze laut Steuergesetz	0,6 %	0,5 o/oo	3 %	0,4 %
Neue Ansätze (2007/2008) (Reduktion der Ansätze um 33%)	0,402 %	0,335 o/oo	2,01 %	0,268 %

b) Revision des interkommunalen Finanzausgleichs

In seiner Sitzung vom 24. April 2002 hat der Staatsrat beschlossen, eine ausserparlamentarische Kommission unter der Leitung von alt Ständerat Edouard Delalay einzusetzen und mit der Revision des interkommunalen Finanzausgleichs zu beauftragen. Die Kommission und ihre Untergruppen haben sich während den Jahren 2002 und 2003 mehrmals getroffen und im Anschluss an die Arbeiten hat die Kommission anfangs Oktober 2003 dem Staatsrat den Bericht zur Revision des interkommunalen Finanzausgleichs hinterlegt. Der Staatsrat hat in seiner Sitzung vom 15. Oktober 2003 den Bericht zur Kenntnis genommen und entschieden, diesen Bericht den Munizipalgemeinden und interessierten Parteien zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Die Vernehmlassung endete Ende Februar 2004.

Die Ergebnisse dieser Vernehmlassung ergaben einige Vorbehalte am vorgelegten Entwurf, insbesondere seitens gewisser Regionen und Städte. Ausserdem hat der Staatsrat zur Kenntnis genommen, dass die Schweizer Bevölkerung am 28. Nov. 2004 die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) gutgeheissen hat, welche de facto Änderungen in den Finanzflüssen zwischen dem Kanton und den Gemeinden bewirken wird.

Der Staatsrat hat beschlossen, dem Grossen Rat vorläufig keine vollständige Revision des interkommunalen Finanzausgleichs zu unterbreiten. Er hat sich aber verpflichtet, die Revision aufzunehmen, sobald die Ergebnisse der NFA bekannt sind.

IV. AUSWIRKUNGEN

a) Äufnung

Mit einem Äufnungsbeitrag von 9,4 Mio. Franken für die Jahre 2007 und 2008 beträgt die Reduktion 33% der Ansätze laut Steuergesetz zur Äufnung des Finanzausgleichsfonds.

b) Verteilung

Was die begünstigten Gemeinden betrifft, reduziert sich der zugewiesene Betrag für die Periode 2007/2008 in der gleichen Proportion wie für die Äufnung, also um 33%. Der Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung zum interkommunalen Finanzausgleich begrenzt das an eine Gemeinde zu überweisende Maximum auf Fr. 325'000.--.

c) Zulassung

Die vorgeschlagenen Modifikationen haben keine Auswirkungen auf die Zulassungskriterien für den interkommunalen Finanzausgleich.

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Zusammenfassend schlagen wir dem Grossen Rat vor, die Ermächtigung zur Reduktion der in Kraft stehenden Ansätze des interkommunalen Finanzausgleichsfonds für die Jahre 2007/ 2008 zu erteilen, um die Gemeindeanteile auf 9,4 Mio. Fr. zu stabilisieren.

Wir halten fest, dass die Limitierung des Fonds auf je 9,4 Mio. Franken für die Gemeinden und den Kanton folgende Auswirkungen hat:

- 1) die Äufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds fällt für alle Walliser Gemeinden und den Kanton Wallis gegenüber den in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen um 33% tiefer aus;
- 2) das Maximum der Reduktion der Ansätze ist bereits in der Periode 2005/2006 erreicht worden und die Beibehaltung der maximal reduzierten Ansätze, also um einen Drittel, bewirkt indessen eine Zunahme des Äufnungsbetrages der Gemeinden um 0,4 Mio. Franken und steigt damit von 9 Mio. Franken in den Jahren 2005/2006 auf 9,4 Mio. Franken für die Jahre 2007/2008;
- 3) der Kantonsanteil an die Äufnung verhält sich identisch wie jener der Gemeinden und nimmt ebenfalls von 9 Mio. (2005/2006) auf 9,4 Mio. Fr. (2007/2008) zu;
- 4) die Zuteilungen aus dem Fonds zugunsten der Gemeinden erfolgen in Funktion der zur Verfügung stehenden Mittel;
- 5) die vorgeschlagenen Modifikationen haben keinen Einfluss auf die Zulassungskriterien der begünstigten Gemeinden am interkommunalen Finanzausgleichsfonds.

Wir empfehlen Sie, samt uns dem Machtschutze Gottes und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, Damen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Sitten, 16. Aug. 2006

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**